



Merkblatt Fehlzeiten, Krankmeldung, Entschuldigung, ärztliches Attest Beurlaubung:

Wenn ein Kind gesund ist, aber nicht in die Schule gehen soll, braucht es eine Beurlaubung. Diese Beurlaubung können Sie schriftlich bei der Schulleitung beantragen, dies sollte möglichst eine Woche vorher geschehen.

Beurlaubungen direkt vor und nach Ferienzeiten sind in der Regel nicht möglich (Ausnahmen z.B: für Rehabilitationsmaßnahmen, Kur, ...). (SchulG NRW § 43 Nr. 3 /Runderlass 12-52 Nr.21)

Abmeldung wegen eines ärztlichen Termins:

Wenn Eltern für ihr Kind einen Arzttermin vereinbaren, obwohl das Kind schulfähig ist, so liegen sicher gute Gründe vor: Vor- und Nachsorgeuntersuchung, Diagnostik, Beratung. Diese Termine sollten am Nachmittag stattfinden, außerhalb der Schulzeit. Schließlich ist das Kind schulpflichtig. Sollte dies trotz Bemühungen nicht möglich sein, dann informieren Sie die Klassenleitung bitte frühzeitig über diesen Termin und schreiben Sie - genau wie bei der Erkrankung - eine „Entschuldigung“ mit Angabe des Grundes (Vordruck). Der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin vermerkt dies bei Meldung im Klassenbuch; die Fehlzeit gilt als entschuldigte.

Krankmeldung:

Wenn ein Kind krank ist, dann ist es nicht schulfähig. Dann braucht es auch keine Beurlaubung. Folgender Ablauf ist dann wichtig:

- a. Bitte rufen Sie in der Schule an / schicken uns eine E-Mail und melden ihr Kind ab (0203/519660; info@cbsduisburg.de), sonst machen wir uns Sorgen.
- b. Wenn ihr Kind wieder in die Schule kommt, geben Sie ihm bitte immer eine schriftliche „Entschuldigung“ mit, in welcher der Grund des Fehlens genannt wird (SchulG NRW § 43 Nr. 2). Das gilt auch, wenn Sie das Kind telefonisch oder per WhatsApp abgemeldet haben. Einen Vordruck finden Sie auf unserer Homepage oder bekommen diesen von den Klassenlehrer*innen. Natürlich können Sie auch etwas Eigenes auf einem extra Blatt formulieren. Bekommen wir keine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes, wird die Fehlzeit als unentschuldigt eingetragen.

Ärztliches Attest:

Ein ärztliches Attest müssen Sie nur dann vorlegen, wenn die Schule dieses verlangt.

Die Schule ist in begründeten Ausnahmefällen dazu berechtigt.

Das kann vor allem bei häufigen, langen oder regelmäßigen Fehlzeiten passieren, wenn die Schule gesundheitliche Gründe bezweifelt.

Übermäßige Fehlzeiten:

Wenn ein Kind besonders häufig fehlt oder die Gründe unklar sind, wird die Schule den Kontakt mit den Eltern suchen, um die Situation zu klären. Natürlich ist das Kind verpflichtet, die Inhalte nachzuholen, was aber selbst bei großer Anstrengungen oftmals schwerfällt. Häufige Fehlzeiten führen meist zu massiven Lernlücken.

Die Verantwortung der Einhaltung der Schulpflicht liegt bei den Eltern. Lehrpersonen und Schulleitung sind verpflichtet, auf die Kinder und Erziehungsberechtigten einzuwirken, wenn der Schulpflicht nicht nachgekommen wird. Ist dies erfolglos, wird die zuständige Ordnungsbehörde sowie das Jugendamt informiert. (SchulG NRW §41).

Möglich ist auch die Anordnung eines schulärztlichen Gutachtens (SchulG NRW §43 Nr. 2).